

Ziffer Nr. 2030 GOZ

Besondere Maßnahme beim Präparieren oder Füllen

Die in der GOZ 88 nicht abschließend geklärte Frage zur Berechnungshäufigkeit der Ziffer 203 GOZ für dieselbe Kieferhälfte bzw. denselben Frontzahnbereich, wird in der novellierten GOZ durch die neu eingefügte Abrechnungsbestimmung bei der Ziffer 2030 GOZ geklärt.

Ziffer GOZ 2030

„Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Bestimmungen zur GOZ-Nr. 2030

Die Leistung nach der Nummer 2030 ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Präparieren und höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen von Kavitäten berechnungsfähig.“

Die gängige Praxis, die Geb.-Nr. 203 (GOZ 88) je Maßnahme zu berechnen, ist mit der neuen GOZ 2012 nicht mehr möglich! Dies ist vielen Zahnarztpraxen scheinbar nach wie vor nicht bekannt und die Verwunderung groß, wenn private Kostenträger diese Gebührenziffer nur eingeschränkt erstatten.

Die Leistung nach der Nummer 2030 kann je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich je Sitzung **höchstens zweimal** berechnet werden, wenn mindestens eine besondere Maßnahme **beim Präparieren** und mindestens eine besondere Maßnahme **beim Füllen** von Kavitäten erbracht wird.

Werden mehrere besondere Maßnahmen in derselben Kieferhälfte oder im Frontzahnbereich nur beim Präparieren erbracht, kann die Leistung nach der Nummer 2030 nur einmal je Sitzung berechnet werden. Gleiches gilt, wenn mehrere besondere Maßnahmen nur beim Füllen von Kavitäten erbracht werden.

Mehrere besondere Maßnahmen beim Präparieren oder mehrere Maßnahmen beim Füllen in einer Kieferhälfte bzw. einem Frontzahnbereich können insoweit lediglich durch die Erhöhung des Steigerungssatzes gemäß § 5 Abs. 2 Berücksichtigung finden.

Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben besondere Maßnahmen erforderlich, kann die Ziffer 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).

Die Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ ist so zu interpretieren, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durch-

geführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.

Berechnungsfähig:

- höchstens einmal je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich beim Präparieren **und** höchstens einmal je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich beim Füllen von Kavitäten
- auch im Zusammenhang mit der Präparation von Kronen, Brückenankern, Einlagefüllungen, Aufbau- und Wurzelfüllungen
- auch für Separieren von Zähnen im Rahmen der KFO-Behandlung
- für das Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung einer Füllung neben den Kompositrestaurationen 2060, 2080, 2100, 2120

Nicht berechnungsfähig für:

- Lichtaushärtung des Füllungsmaterials
- Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung bei den Füllungspositionen 2050, 2070, 2090, 2110 (Bestandteil der Füllungsleistung)
- Zahnumformung durch approximale Schmelzreduktion, auch interdentes Strippen oder Air-Rotor-Stripping (Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- Kariesdetektor (analog § 6 Abs. 1 GOZ)
- Exzision von Schleimhaut (Ziffer 3070)
- Anlegen von Kofferdam (Ziffer 2040)
- Abtragen (Modellation) des Zahnfleischesaumes und Zahnfleischexzision bzw. Kauterisation (Ziffer 4080)
- nicht neben der GOZ-Nr. 2000 - Fissurenversiegelung
- nicht für die Zahnfleischverdrängung bei der Eingliederung von Kronen

Immer wieder nachgefragt

Wiedereingliedern einer gelösten Adhäsivbrücke
– Was kann berechnet werden?
Flügel 11, 13, Brückenglied 12
Abrechnung: 1x 5110, 2x 2197

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat